

Mit Ihrer Buchung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Als übergeordnete Bedingung erkennen die Parteien an, dass die vom Reiseveranstalter getätigten Buchungen für die Gesellschaft keine Verpflichtung darstellen, bevor diese nicht ihren Fahrplan für den Zeitraum, für den der Reiseveranstalter die Buchung durchführen möchte, allgemein bekanntgegeben hat. Alle derartigen Buchungen hängen von der förmlichen schriftlichen Annahme durch die Gesellschaft nach Veröffentlichung der besagten Fahrpläne ab.

Die besonderen Gruppenangebote („**Vertragstarife**“) werden von der Gesellschaft unter den folgenden Bedingungen angeboten. Vertragstarife werden unter der Bedingung angeboten, dass sich der Reiseveranstalter mit den Geschäftsbedingungen der Gesellschaft, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, sowie mit den unten aufgeführten Bedingungen für Gruppenreisen einverstanden erklärt. Vertragstarife sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht gegenüber anderen Personen oder Organisationen offengelegt werden. Zu Vertragstarifen ausgestellte Tickets dürfen vom Reiseveranstalter nicht weiterverkauft werden. Vertragstarife gelten nur für Kunden, die in dem Land wohnen, in dem sie ausgestellt werden. Der Vertrag darf vom Reiseveranstalter nicht abgetreten werden. Die Gesellschaft hat das Recht, Vertragstarife mit einer Kündigungsfrist von 28 Tagen oder sofort zu annullieren, falls der Reiseveranstalter diese Bedingungen nicht einhält oder diesen zuwiderhandelt.

BEDINGUNGEN FÜR GRUPPENREISEN

1. Definitionen und Anwendung

1.01 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Gruppenbuchungen, die von der Gesellschaft oder in deren Namen angenommen werden.

1.02 In diesen Bedingungen bedeutet:

„**Gruppenbuchung**“ die Buchung eines Vertrags für den Fährtransport einer Gruppe von mindestens 10 Passagieren (oder einer anderen, von der Gesellschaft jeweils bekannt gemachten Mindestanzahl, die für einen Gruppenrabatt in Frage kommt) auf ein- und derselben Überfahrt;

„**Gesellschaft**“ im Zusammenhang mit einer Gruppenbuchung entweder (a) P&O Short Sea Ferries bei einer Überfahrt auf einer Kurzstrecke; (b) P&O European Ferries (Irish Sea) Limited bei einer Überfahrt in der Irischen See; oder (c) P&O North Sea Ferries bei einer Überfahrt in der Nordsee;

„**Irische See-Strecke**“ eine Überfahrt zwischen Cairnryan/Troon und Larne und/oder alle anderen Strecken, die wir in oder entlang der Irischen See befahren.

„**Nordseestrecke**“ eine Überfahrt zwischen Rotterdam/Zeebrügge und Hull sowie alle anderen Strecken, die wir in oder entlang der Nordsee befahren;

„**Reiseveranstalter**“ im Zusammenhang mit einer Gruppenbuchung den Veranstalter der Bustour/Reise oder eine Einzelperson, der/die eine Gruppenbuchung für bzw. im Auftrag von Passagieren durchführt und der/die die Verpflichtungen gegenüber dem Passagier erfüllt, die Teil dieser Gruppenbuchung sind oder sein sollen;

„**Kurzstrecke**“ eine Überfahrt zwischen Calais und Dover sowie alle anderen Strecken, die wir im oder entlang des Ärmelkanals befahren;

„**Fahrzeug**“ das Fahrzeug (falls zutreffend), das von der Gesellschaft im Rahmen einer Gruppenbuchung überführt wird;

„**Gruppenpassagier**“ eine Person, die zu einer Gruppenbuchung gehört oder gehören soll, einschließlich der Angestellten oder Beauftragten des Reiseveranstalters;

„**Die Geschäftsbedingungen der Gesellschaft**“ (Kopie auf Anfrage erhältlich auf www.poferryes.com/de/portal) die Bedingungen der Gesellschaft für den Transport von Passagieren und etwaigen dazugehörigen Fahrzeugen und anderem Eigentum in der jeweils gültigen Auflage, sowie alle zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die in von der Gesellschaft jeweils veröffentlichten Drucksachen enthalten sind.

1.03 Diese Bedingungen treffen auf Gruppenbuchungen auch dann zu, wenn die Anzahl der tatsächlich transportierten Passagiere geringer ist als die Anzahl der ursprünglich gebuchten Passagiere, vorbehaltlich einer Mindestanzahl von 10 Passagieren.

2. Art der Verträge

2.01 Der Reiseveranstalter handelt als Beauftragter für jeden einzelnen Passagier einer Gruppe und als Auftraggeber in allen anderen Belangen und bestätigt, dass er befugt ist, mit der Gesellschaft eine Gruppenbuchung auszuführen.

2.02 Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, für die Bezahlung aller Gelder einzustehen, die der Gesellschaft jeweils von den Passagieren geschuldet werden. Der Reiseveranstalter ist nicht befugt, die Gesellschaft ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch einen separaten Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Gesellschaft zu binden, wonach dem Reiseveranstalter speziell das Recht erteilt wird, im Namen der Gesellschaft zu handeln und unter anderem Fahrkarten auszustellen.

3. Buchungen

3.01 Eine von der Gesellschaft angenommene Buchung gilt als Buchungsoption (sofern nicht anders angegeben). Der Reiseveranstalter hat die Gesellschaft sofort zu informieren, falls sich die Anzahl der Gruppenpassagiere erhöht oder senkt. Der Reiseveranstalter hat das Recht, die Anzahl der Gruppenpassagiere in einer Gruppenbuchung kostenlos jederzeit vor Ablauf der in Bedingung 4 aufgeführten Stornofrist auf die in Bedingung 1.02 festgesetzte Mindestanzahl zu reduzieren.

3.02 Die endgültige Bestätigung der Anzahl von Passagieren muss vom Reiseveranstalter für alle Strecken mindestens 28 Tage vor der Abfahrt entweder per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

Für Nordseerouten sollte vom Reiseveranstalter, sofern nicht anders vereinbart, mindestens 28 Tage vor der Abfahrt eine vorläufige Kabinenliste per E-Mail eingereicht werden.

Die Nichteinhaltung dieser Bedingung kann zur fristlosen Stornierung der gesamten oder eines Teils der Buchung führen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nicht verkaufte Kabinen 28 Tage vor der Abfahrt zurückzunehmen.

3.03 Vorbehaltlich der Bedingungen in Absatz 3.08 gelten Tarife erst als zugesichert, wenn Ihre Buchung

bestätigt worden ist und Sie dafür eine Buchungsnummer erhalten haben.

3.04 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung infolge von Wechselkursschwankungen zwischen dem Datum der Veröffentlichung unserer Tarife und dem Datum Ihrer Abreise.

3.05 Wir behalten uns das Recht vor, im Fall eines Anstiegs der allgemeinen Betriebskosten zum Zeitpunkt der Buchung einen Aufpreis zu verrechnen. Ein Aufpreis kann auch verrechnet werden, wenn sich die Kosten zwischen dem Buchungsdatum und dem Reisetag erhöhen. Der Aufpreis kann alle Buchungen für Passagiere und/oder Fahrzeuge betreffen und wird vor der Hinreise eingehoben. Eine Verringerung oder Aufhebung des Aufpreises trifft nur auf neue Buchungen zu, die nach dem Datum einer Änderung erfolgen.

3.06 Buchungen können auf vorläufigen Fahrplänen bzw. auf der Verfügbarkeit von Schiffen beruhen, die sich später ändern können. Falls sich der Fahrplan oder die Verfügbarkeit später ändern, werden Sie über vorhandene Alternativen informiert. Wenn keine passende Alternative verfügbar ist, haben Sie das Recht, die Buchung kostenlos zu ändern oder zu stornieren.

3.07 Der Reiseveranstalter ist dafür verantwortlich, bei der Buchung die richtige Kundenkontonummer oder den richtigen Bonus-Code anzugeben. Es kann keine Rückzahlung geleistet werden, wenn der Reiseveranstalter für eine Buchung durch die Angabe einer falschen Kundenkontonummer zu viel bezahlt hat.

3.08 Buchungen auf Strecken, für die keine Vertragstarife vereinbart worden sind, erfolgen zu den veröffentlichten Gruppentarifen.

3.09 Reiseveranstaltern, die über ein Kreditkonto verfügen, werden Buchungen am Reisetag in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft schickt dem Reiseveranstalter eine Abrechnung über alle getätigten Buchungen, die noch zu bezahlen sind. Bei monatlicher Abrechnung werden die Kontoauszüge jeweils am Monatsende verschickt. Die Zahlungsbedingungen lauten, dass der gesamte aus einer Monatsabrechnung fällige Betrag bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sich die Abrechnung bezieht, bei der Firma eingegangen sein muss. Bei wöchentlicher Abrechnung wird der Kontoauszug jeweils am Ende der Woche geschickt. Die Zahlungsbedingungen dafür lauten, dass der gesamte aus einer wöchentlichen Abrechnung fällige Betrag am letzten Tag der Woche, die auf die Woche folgt, auf die sich die Abrechnung bezieht, bei der Firma eingegangen sein muss. Für Reiseveranstalter mit Kassakonto ist die Bezahlung 28 Tage vor Reiseantritt fällig.

3.10 Privatgruppen, die auf den Nordseestrecken reisen, **müssen eine Anzahlung von £10 (€15) pro Person leisten**. Diese Anzahlung kann nur bis mindestens 90 Tage vor Reiseantritt rückerstattet werden. Weitere Ansprüche auf Anzahlung werden zum Zeitpunkt der Buchung bekanntgegeben. Privatgruppen, die auf den Strecken in der Irischen See reisen, müssen zur Bestätigung der Reservierung zum Zeitpunkt der Buchung eine Anzahlung von £5 pro Person leisten. Diese Anzahlung ist nicht erstattungsfähig und nicht übertragbar. Falls die erforderliche Anzahlung den vollen Wert der Buchung übersteigt wird die Anzahlung auf den Wert der Buchung reduziert.

3.11 Ermäßigte und veröffentlichte Tarife mit einer bestimmten Dauer (ausgenommen langfristige Rückreisen,

d.h. Rückreisen nach mehr als 120 Tagen) gelten nur, wenn die Anzahl der Passagiere auf der Hin- und Retourestrecke gleich hoch ist. Bei unterschiedlichen Passagierzahlen trifft stets der Tarif der langfristigen Rückreise zu. Über Strecken, Jahreszeiten und Jahre hinweg verschachtelte Buchungen werden zum halben Preis der beiden jeweiligen Retourtarife verrechnet, mit Ausnahme von Überfahrten auf Kurzstrecken, wo der Gesamtpreis allein vom Tarif der Hinreise abhängt. Vertragstarife sind nur verfügbar, wenn zusätzliche Bedingungen, einschließlich Reisezeit, Fahrzeugtyp, Aufenthaltsdauer streng eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen wird vor Antritt der Reise ein Zuschlag erhoben.

3.12 Die maximale Länge der von Gruppen verwendeten Fahrzeuge sowie die Anzahl der darin beförderten Passagiere kann unterschiedlich sein und wird in der zutreffenden Veröffentlichung bekanntgegeben. Die Anzahl der für Fußpassagiere verfügbaren Plätze hängt von der Anzahl der Reisenden ab und wird zum Zeitpunkt der Buchung bekanntgegeben.

3.13 Der Reiseveranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Busfahrer oder Reiseführer allen Passagieren die von der Gesellschaft benötigten Dokumente zur Verfügung stellt. Zum Zweck der Registrierung der Passagiere hat der Reiseveranstalter für alle Fahrer und Passagiere, für die eine Überfahrt gebucht wird, vor Antritt der Reise Namen, Geschlecht, Altersgruppe und etwaige besondere Bedürfnisse/Betreuung (für Notfälle) zur Verfügung zu stellen. Dokumente zur Registrierung der Passagiere sind erhältlich auf unserer Website unter www.poferries.com/de/portal. Darüber hinaus ist der Busfahrer / Kurier dafür verantwortlich, dass alle Passagiere vor und nach der Einschiffung anwesend **und identifiziert** sind. Bei Nichteinhaltung werden zusätzlichen Kosten für den Betreiber anfallen in den Fall dass die Notfalldienste eine Suche veranstalten müssen.

3.14 Für alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Reiseveranstalter und zwischen der Gesellschaft und einem Gruppenpassagier gelten die Geschäftsbedingungen der Gesellschaft, die Geschäftsbedingungen für Agenturen (beide erhältlich auf www.poferries.com/de/portal) sowie ihre Vertragstarif-Bedingungen für Gruppenreisen, die als hierin eingeschlossen gelten. Der Reiseveranstalter bestätigt, eine Kopie der oben aufgeführten Bedingungen erhalten zu haben.

3.15 Sowohl die Hin- als auch die Retourfahrt einer Buchung wird automatisch storniert, wenn die Hinreise nicht innerhalb von 48 Stunden ab dem ursprünglichen Reisedatum angetreten wird.

4. Stornierungen

4.01 Der Reiseveranstalter hat der Gesellschaft bei Stornierung einer Gruppenbuchung folgende Annullierungskosten zu zahlen: Kurzstrecken: **50 %** für Buchungen, die **28** Tage vor dem geplanten Reiseantritt oder später storniert werden und **100 %** für nicht angekündigte Stornierungen, außer bei Volltarifzeiten: hierbei gilt **50 %** für Buchungen, die **60** Tage vor dem geplanten Reiseantritt oder später storniert werden und **100 %** für nicht angekündigte Stornierungen. Nordseestrecke: 50 % für Buchungen, die **15 -28** Tage vor dem geplanten Reiseantritt storniert werden und 100 % für Buchungen, die **14** Tage vor dem geplanten Reiseantritt oder später storniert werden. Strecken in der

Irishen See: Verfall der Anzahlung bis 42 Tage vor der Abreise, 50 % für Buchungen, die 8 - 41 Tage vor dem geplanten Reiseantritt storniert werden und 100% für Buchungen, die 7 Tage vor dem geplanten Reiseantritt oder später storniert werden. Genauere Angaben zur Stoßzeit und zum Volltarif finden Sie in Ihren Vertragstarif-Bedingungen für Gruppenreisen auf www.poferries.com/de/portal.

4.02 Für vorbestellte Mahlzeiten, die weniger als 48 Stunden vor der geplanten Abfahrtszeit storniert werden, ist die volle Bezahlung fällig. Ungenutzte Essensmarken sind nicht erstattungsfähig.

4.03 Buchungen können bis spätestens 28 / 60 Tage (Volltarifzeiten) vor der Abreise geändert werden, ohne dass eine Änderungs- bzw. Stornogebühr fällig wird. Änderungen des Reisedatums innerhalb von 28 / 60 Tagen (Volltarifzeiten) gelten als Stornierung. In diesem Fall werden Gebühren gemäß Absatz 4.01 erhoben. Änderungen der Abfahrtszeiten werden innerhalb von 28 / 60 Tagen (Volltarifzeiten) sind zulässig. Gebühren werden nur dann fällig, wenn eine Abfahrtszeit von der Schwachverkehrszeit auf die Stoßzeit verlegt wird.

4.04 Buchungen werden nur storniert, wenn wir die schriftlich entfangen von dem Operator. Änderungen zur Passagiersnummern, Kabinen und Mahlzeiten können wir schriftlich und telefonisch akzeptieren.

5. Fanggruppen (Kurzstrecken und Irische See) und gleichgeschlechtliche Gruppen

5.01 Fanggruppen können nur auf unseren Kurzstrecken und Strecken in der Irischen See befördert werden.

5.02 Gleichgeschlechtliche Gruppen können auf allen Strecken transportiert werden, jedoch behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach freiem Ermessen Buchungen für solche Gruppen abzulehnen. Für Fan- und gleichgeschlechtliche Gruppen gelten folgende Sonderbedingungen:

- a) Eine vollständige Liste mit den Namen, Adressen und Passnummern aller Passagiere in der Gruppe muss mindestens eine Woche vor Reiseantritt zur Verfügung gestellt werden (gilt NUR für gleichgeschlechtliche Gruppen; außer bei Überfahrten von Larne, Cairnryan und Troon, wo keine Pässe erforderlich sind).
- b) Im Hafen, am Bus oder an Bord der Fähre dürfen keine Teamschals/-banner, Fahnen oder sonstige Symbole zu sehen sein, die andere Passagiere als beleidigend empfinden könnten. Im Hafen sowie an Bord der Fähre dürfen keine Lieder oder Parolen gesungen werden, die andere Passagiere als störend empfinden könnten.
- c) Im Bus gilt Alkoholverbot. Passagieren, die an den Folgen übermäßigen Alkoholkonsums zu leiden scheinen, wird die Beförderung verweigert.
- d) Für jeden Bus müssen zwei Begleiter ernannt werden, deren Namen bei der Reservierung anzugeben sind.
- e) Für die Beförderung von Fanggruppen wird stets der volle Broschürenpreis verrechnet. Alle Buchungen MÜSSEN schriftlich bestätigt werden.

6. Jugendgruppen

Die Organisatoren von Jugend- oder Kindergruppen müssen Gruppenleiter ernennen, die zu jeder Zeit für die Beaufsichtigung ihrer jeweiligen Gruppe verantwortlich sind, und die sich überdies bitte sofort nach dem Anbordgehen am Auskunftsschalter melden. Wir erlauben nicht, dass Jugendliche unter 18 Jahren Zigaretten, Tabak, Wein oder Spirituosen an Bord kaufen. Ausgelassenheit ist bei Kindern zu erwarten, jedoch sollten Kinder auf die mit ungebärdigem oder albernem Verhalten auf dem Schiff verbundenen Gefahren vor dem Anbordgehen hingewiesen werden. Weiters ersuchen wir, dass der Komfort der anderen Passagiere respektiert und Rücksicht auf die anderen Passagiere genommen wird. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen Buchungen für solche Gruppen abzulehnen. Eine Jugend- oder Kindergruppen wird definiert als eine Gruppe, in der 50 % aller Passagiere 0 – 15 Jahre alt sind.

Die Bedingungen für Gruppenraten und Gruppenreisen sollten zusammen mit den vollständigen Geschäftsbedingungen der P&O Ferries gelesen werden. Bitte suchen Sie www.poferries.com/de/portal auf und klicken Sie die AGBs an, wobei die Bestimmungen 4, 6, 9, 10 & 12 besonders zu beachten sind.

7 July 2016